



CH-3003 Bern, BAFU, BEL

Kanton Glarus
Bau und Umwelt
Herr Landamman Röbi Marti
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Referenz/Aktenzeichen: O053-0928
Ihr Zeichen: 2013-133
Sachbearbeiter/in: WGE, BEL
Bern, 30. Januar 2015

Ihre Anfrage vom 23. Januar 2015 betr. Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Sehr geehrter Herr Landamman Marti

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 23. Januar 2015 und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Gemäss Ihren Angaben beantragt die vorberatende Kommission dem Landrat, das kantonale Einführungsgesetzes zum Waldgesetz (kWaG) dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton pauschal *die Benützung von Waldstrassen als Verbindungsstrassen zu den Alpen genehmigen kann*. Wir sind der Auffassung, dass eine solche Formulierung nicht mit Art. 15 Abs. 2 Satzteil 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vereinbar ist, sofern damit gemeint ist, die betroffenen Waldstrassen generell für den Individualverkehr zu öffnen.

Als Grundsatz gilt, dass Waldstrassen *nur* zu forstlichen Zwecken befahren werden dürfen. Der Bund hat betreffend öffentlicher Aufgaben restriktive Ausnahmen vorgesehen (Art. 13 Waldverordnung). Daneben können die Kantone aufgrund von Art. 15 Abs. 2 WaG weitere Ausnahmen vorsehen. Die Botschaft hält hierzu fest, dass sie im Bedarfsfall die Benützung von Waldstrassen *für land- und alpwirtschaftliche Zwecke* zulassen können (s. BBI 1988 III 197). Sprechen weder Walderhaltung noch andere öffentliche Interessen dagegen, können Waldstrassen ausnahms- und einzelfallweise auch weitere als wald-, land- und alpwirtschaftliche Erschliessungsfunktionen übernehmen. Der Regierungsrat hat solche Ausnahmen in seiner Vorlage zur Anpassung von Art. 11 kWaG in für uns nachvollziehbarer Weise vorgeschlagen. Wenn nun die vorberatende Kommission zusätzlich eine vollständige Öffnung gewisser Waldstrassen ermöglichen möchte, so ist dies unseres Erachtens nicht mehr mit dem grundsätzlichen Verbot für den Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen in Einklang zu bringen. Würde tatsächlich auf einzeln gewährte Zufahrtsbewilligungen verzichtet, müssten die

Lukas Berger
BAFU, Abteilung Recht, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 290 27, Fax +41 58 46 415 69
lukas.berger@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Strassen konsequenterweise in einem Rodungsverfahren aus dem Waldstrassen- in das übrige Strassennetz überführt werden (vgl. hierzu BGE 1A.198/2002 vom 21. August 2003, E. 4.3).

Aufgrund des Gesagten teilen wir Ihre Vorbehalte, dass die von der vorberatenden Kommission beantragte Ergänzung von Art. 11 Abs. 3 KWaG, sofern sie einen Teil der Waldstrassen generell für den Besucherverkehr öffnet, der Walderhaltung und weiteren öffentlichen Interessen (Ruhe- und Erholungswert des Waldes, Wildtierschutz etc.) widerspricht und daher bundesrechtswidrig ist.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. W.', written in a cursive style.

Florian Wild
Abteilungsleiter Recht
Mitglied der Geschäftsleitung